

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Bund Naturschutz
- Die Stadtheimatspflgerin
- LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionaler Planungsverband
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Gewerbebau Amberg GmbH
- PLEdoc
- Polizeiinspektion Amberg
- Stadt Amberg Referat 4 - Inklusionsbeauftragter
- Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Stadt Amberg Referat 3 - Klimaschutzbeauftragte
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.51 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
- Wasserwirtschaftsamt Weiden



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 04.07.2021

Die Stadt Amberg will einen Bebauungsplan im Bereich Gewerbegebiet West/Speckmannshof für eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage aufstellen.
Der BN begrüßt die Bemühungen, die Nutzung regenerativer Energiequellen voranzubringen und den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Trotzdem dürfen die Belange des Naturschutzes nicht außeracht gelassen werden.
Daher begrüßt der BN, daß auf seine Empfehlungen weitgehend eingegangen wurde.
Der Punkt der Eingrünung und des Sichtschutzes an der Nordgrenze hin zur Postweiherbebauung entspricht nicht vollständig unseren Vorstellungen. Positiv ist, daß die Breite der Eingrünung auf 20m erhöht wurde. Leider wurde die Unterpflanzung der Hecke mit Bäumen an der Nordseite nicht in die Festsetzungen der Planung mit aufgenommen. Durch diese Maßnahme ließe sich der Sichtschutz an dieser Stelle noch verbessern. Daher fordern wir, diesen Punkt noch mit aufzunehmen.

1. Absatz („Der BN begrüßt...“)

Wird positiv zur Kenntnis genommen.

2. Absatz („Daher begrüßt der BN...“)

Die Unterpflanzung der Hecke mit Bäumen (*Carpinus betulus*) ist im Pflanzschema des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellt (nicht in den Festsetzungen). Zur Übersichtlichkeit erfolgt die Aufnahme in die Festsetzungen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Die Stadtheimatspflegerin</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.06.2021</p>	<p>2.-3. Absatz</p>
<p>Im Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 156 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewerbegebiet West“ bleibe ich bei der Ablehnung der Photovoltaik-Freiflächenanlage an dieser Stelle.</p> <p>Die Abwägung argumentiert, dass das Gebiet „kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet“ ist; trotzdem wird es aber von den Amberger Bürgern als solches sehr geschätzt und eifrig genutzt.</p> <p>Die Aussage „die Anlage liegt im Anschluss an ein geplantes Gewerbegebiet“ ist nahezu zynisch. Damit sich die Photovoltaikanlage einfügt, bekommen die Anlieger gleich noch ein Gewerbegebiet verpasst. Tatsächlich ist es so, dass der Bereich bisher geprägt ist von Wohnbebauung, Natur und Landwirtschaft. Erst durch die Planung wird es zum Gewerbegebiet mit Energieerzeugung.</p>	<p>Der Planungsbereich welcher als landwirtschaftliche Fläche kategorisiert ist, besitzt selbst keine unmittelbare, übergreifende Bedeutung für die Erholung. In der Umgebung des Planungsraumes befindliche Zufahrtsstraßen und elektrische Hochleitungen (70 m/ 230 m) geben dem Gebiet eine technische Vorprägung, und stufen den Faktor im Arten- und Biotopschutzprogramm für die Erholung als mittel ein. Die angrenzenden Flurwege haben Aufgrund der Siedlungsnähe eine gewisse Bedeutung für die wohnortnahe Erholung. Hier greifen die eingriffsmildernden Maßnahmen der Eingrünung. Die Veränderungen durch das Heranrücken des Gewerbegebiets geht mit der Umsetzung der Eingrünung in Richtung des Siedlungsgebietes einher. Es wird ihm Rahmen der Planungen versucht, die aufgezeigten Nutzungskonflikte zu minimieren.</p> <p>Der Geltungsbereich selbst enthält bisher keine landschaftsbildwirksamen Strukturen wie Gehölzbestände o.ä.. Die angrenzenden Gehölzbestände im südwestlichen Teil außerhalb des Planungsgebietes sorgen für eine visuelle Abschirmung Richtung Westen, welche eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Landschaft fördert. Zu der weitestgehenden Unterbindung der Sichtbeziehung zur Umgebung, wird die PV-Anlage eingegrünt. Hierdurch wird die Wirkung der Anlage in die Landschaft unterbunden so dass ebensolche nicht mehr als Ganzes wahrnehmbar ist.</p> <p>Es ist zu erwähnen, dass sich der Bedarf an PV-Anlagen aus dem EEG sowie dem Bayerischen Energieprogramm ergibt, wonach der Anteil erneuerbaren Energien deutlich erhöht werden soll (bis 2025 auf 70 Prozent). Die Stadt Amberg möchte durch die Ausweisung des Sondergebiets PV-Anlage einen aktiven Beitrag zu der zuvor genannten Zielerreichung auf Landes als auch auf Bundesebene leisten.</p> <p>Durch Aufwertung der Ackerfläche in Grünland und weitere Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen wie Steinhaufen, Hecken mit Saumbereichen und Baumpflanzungen (alles autochthone Arten), werden neue Lebensräume für die Fauna geschaffen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach</u> Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 05.07.2021</p>	<p>1. Absatz („Der gesamte Geltungsbereich...“)</p>
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der „PV-Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West“</p> <p>Begründung:</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich wird aktuell intensiv als Ackerfläche genutzt. Durch den Bau des Solarparks wird extensiv genutztes Dauergrünland geschaffen. In den letzten Jahrzehnten ist der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche durch Umbruch zu Ackerflächen stark zurück gegangen. Extensives Dauergrünland hat bei entsprechender Bewirtschaftung verglichen mit Ackerflächen, ein ungleich höheres Potential an Artenvielfalt (Biodiversität) sowie an Wasserspeicherkapazität bei Starkregen. Daher ist die Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Dauergrünland ausdrücklich zu begrüßen. Somit bestehen keine grundsätzlichen Einwände zur örtlichen Lage der Photovoltaikanlage.</p> <p>Positiv zu bewerten ist ebenso, dass die PV-Anlage mit einer 2- bzw. 4-reihigen Hecke mit vorgelagertem Altgrasstreifen, jeweils bestehend aus autochthonem Pflanzmaterial in die Landschaft eingebunden wird. Sinnvoll und wichtig ist hierbei, dass sowohl für die Hecke als auch für das Grünland ein Pflegekonzept mit anschaulichem Schema erstellt wurde. Damit werden Gehölzstrukturen und Altgrasbereiche geschaffen, die geeignet sind, die ökologische Funktion zu erfüllen und die Fernwirkung im Landschaftsbild zu reduzieren.</p> <p>Konsequent richtig beschrieben und erforderlich ist es auch, das Grünland innerhalb der PV-Anlage mit regionalem Saatgut auszuführen und mit dem zugehörigem Pflegekonzept zu versehen. Die Flächen sollten nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden oder ähnlichen Agrarchemikalien behandelt werden.</p> <p>Erfreulich ist, dass ein partielles Mahdkonzept angeführt wurde, das einen gleichmäßigen Nährstoffentzug gewährleisten soll. Als Ergänzung sollte die Mähtiefe nicht tiefer als 10 cm vorgeschrieben werden und das Mulchen der Flächen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Damit würden sämtliche Tierarten, wie kleine Säugetiere, Insekten, Reptilien und Amphibien, in einer Art ökologischen Falle, vernichtet werden. Im Pflegeplan des Grünlandes ist die Mahd vorgesehen und erst alternativ ist die extensive Beweidung mit Schafen. Aus der Sicht des LBV sollte die Pflege vorzugsweise durch eine extensive Schafbeweidung von max. 0,4 Großvieheinheiten je Hektar (entspricht ca. 4 Schafe je Hektar) erbracht werden, da es zu einer Steigerung der Biodiversität auf den beweideten Flächen führt. Zufütterung ist nicht zulässig. In der Praxis ist die Anzahl der Tiere so einzustellen, dass immer ein Weiderest von 10-20% verbleibt. Damit geht die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung verloren und es können weiterhin hochwertige Lebensmittel erzeugt werden. Ferner ist es für die heimische Natur von Nutzen, dass darauf geachtet wurde, aufkommende Neophyten frühzeitig zu beseitigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Absatz („Positiv zu bewerten ist...“)</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Absatz („Konsequent richtig beschrieben...“)</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>4. Absatz („Als Ergänzung sollte...“)</p> <p>Bei Beweidung oder Mahd erfolgt keine Priorisierung in den Festsetzungen. Die Dichte an Besatzung sollte hier dem Aufwuchs entsprechen, was eine Zufütterung der Tiere nicht notwendig macht. Die Empfehlungen zur Beweidung mit Schafen werden in die Begründung der Bauleitplanung aufgenommen.</p> <p>Das Mulchen wurde im Verfahren ausgeschlossen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 05.07.2021

Weiter ist positiv anzumerken, dass die Unterkante der Umzäunung mindestens 10 cm über dem Boden ausgeführt wird. Dennoch empfiehlt der LBV hier ein Obergrenze von 15cm, da Schafe sonst unter den Zaun durchschlüpfen könnten. Damit bleibt die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger bis zur Größe von Hase und Igel weiterhin sicher gestellt und eine Beweidung mit Schafen möglich.

Da das Gelände mit einer Steigung von durchschnittlich etwa 8,7% um insgesamt 26m nach Norden abfällt und die Retentionsfunktion der Fläche bei Niederschlägen als gering eingestuft wurde, ist es ratsam, bereits beim Bau der Anlage für Rückhaltenmulden zu sorgen. (siehe Abbildung). Dadurch würde verhindert werden, dass bei Starkregen, oder Schneeschmelze der nördlich angrenzende Flurweg überflutet wird. Zudem würden temporäre Kleingewässer für Amphibien entstehen, die insbesondere der Gelbbauchunke als Laichgewässer dienen können.



5. Absatz („Weiter ist positiv...“)

Die Beweidung mit Schafen ist optional vorgesehen. Die Information der Obergrenze von 15 cm wird an den Betreiber weitergegeben. Eine zwingende Festsetzung erfolgt nicht, da die Beweidung evtl. mit eigener Einzäunung durchgeführt wird und dann auch ein höherer Abstand für die Fauna positiv sein kann.

6. Absatz („Da das Gelände...“)

Durch die Nutzungsänderung von Agrarfläche in Grünland (Magerwiese) steigt das Retentionsvermögen der Fläche. Weitere Mulden sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden (keine Einwände) nicht notwendig.

Die untere Naturschutzbehörde erachtet die Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen (Extensivierung/Schaffung neuer Lebensräume in Ausgleichsflächen) als ausreichend an. Weitere Habitationsräume erschweren die Wartung und Pflege der Flächen. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag nicht gefolgt. Von Seiten der UNB gibt es keine weiteren Vorgaben zur Gestaltung der Flächen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach</u></p> <p>Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 05.07.2021</p>	
<p>Abbildung: Mögliche Position der Rückhaltegräben blau eingezeichnet. Der LBV begrüßt, dass in den Ausgleichsflächen im Außenbereich Lesesteinhaufen eingebracht werden. Besonders wertvoll wäre es dabei in der Tat diese mit Totholzhaufen und oder Wurzelstöcke zu ergänzen. Damit entstehen Strukturelemente, die besonders wertvoll für Amphibien, Reptilien und Insekten sind.</p> <p>Insgesamt sieht der LBV einen deutlichen Zugewinn in Bezug auf den Artenschutz. Die Biodiversität auf der Fläche (bisher intensiv genutzter Acker, eine Feldfrucht) lässt sich mit der PV-Anlage deutlich steigern. Der LBV würde eine Ausdehnung der PV-Anlage Richtung Osten bis zur asphaltierten Straße (Verbindung Speckmannshof / Lengenloh) gegen die Ausdehnung des Gewerbegebietes begrüßen, so wie der derzeitige Verlauf des Flurstücks das vorgibt.</p> <p>Der LBV unterstützt eine gemeinsamen Endabnahme durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Amberg. Dabei sind nicht nur die Ausgleichsflächen selbst zu betrachten, sondern auch die Flächen innerhalb der PV-Anlage, damit bei der Berechnung der Ausgleichsflächen diese ausreichend bemessen wurden. Wertvoll ist auch die regelmäßige, mindestens jährliche Kontrolle zur Überwachung und ggf. Anpassung der Pflege. Nicht beschrieben ist, wer diese Überwachung ausführen soll und wer die Ergebnisse zur Kenntnis erhalten soll. Daher empfiehlt der LBV die regelmäßige, mindestens jährliche Kontrolle durch ein Landschaftsarchitekturbüro ausführen zu lassen, das die Ergebnisse in einem Kurzbericht bestätigt bzw. auf Abweichungen aufmerksam macht. Der Kurzbericht sollte sowohl an die Kommune, als auch der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gehen. Ebenso stimmt der LBV überein, dass die Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster zu melden sind.</p> <p>Zusammenfassend stellt der LBV fest, dass das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro gute Arbeit erbracht hat, um die Belange des Anlagenerstellers und den ökologischen Bedürfnissen in einem Ausgleich zur Übereinstimmung zu bringen. Unter Berücksichtigung der geringen Anpassungen steht einer Zustimmung des LBV nichts im Wege.</p>	<p>7. Absatz („Der LBV begrüßt...“)</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde erachtet die Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen (Extensivierung/Schaffung neuer Lebensräume in Ausgleichsflächen) als fachgerecht an. Weitere Habitationsräume erschweren die Wartung und Pflege der Flächen. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag nicht gefolgt. Von Seiten der UNB gibt es keine weiteren Vorgaben zur Gestaltung der Flächen.</p> <p>8. Absatz</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>9. Absatz („Der LBV unterstützt eine...“)</p> <p>Die genaue Durchführung der Überwachung der Entwicklung ist mit der UNB abzustimmen und wird im Durchführungsvertrag festgelegt und erfolgt eigenständig.</p> <p>10. Absatz („Zusammenfassend stellt der ...“)</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.06.2021

die im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs.1 mitgeteilten betroffenen landesplanerischen Belange wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Zudem wurde dargelegt, dass keine vorbelasteten Flächen im Sinne des Grundsatzes (G) 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3) zur Verfügung stehen.

Mit den betroffenen Belangen erfolgte eine Auseinandersetzung in den Begründungstexten und Umweltberichten sowie im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse und des Blendgutachtens. Im Hinblick auf die Bewertung, ob dies in sachgerechter Form erfolgte, ist den Stellungnahmen und Forderungen der jeweiligen Fachstellen (u.a. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz) eine hohe Bedeutung beizumessen.

2. Absatz („Zudem wurde dargelegt...“)

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Absatz („Mit den betroffenen Belangen...“)

Der Stellungnahmen und Forderungen der jeweiligen Fachstellen (Land- und Forstwirtschaft/Naturschutz/Denkmalschutz) wurde Rechnung getragen und diese argumentativ in den Abwägungsprozess mit eingebunden.

Es erfolgten in der öffentlichen Auslegung keine negativen Stellungnahmen bezüglich des Umweltberichts sowie den genannten Gutachten. Die Vereinbarkeit wird gesehen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Regionaler Planungsverband</u></p> <p>Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 25.06.2021 (textgleich 02.03.2021)</p> <p>(X) (in Aufstellung befindliche) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass das Planungsgebiet gem. B I 2.2 i.V.m. Karte 3 Regionalplan Oberpfalz-Nord an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet angrenzt ist von einer gewissen landschaftlichen Wertigkeit des Gebiets auszugehen. Daher kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine hohe Relevanz zu, weshalb diesen eine hohe Bedeutung beigemessen werden soll.</p>	<p>1. Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG</p> <p>1. Absatz Die Aussage bzgl. Der Beteiligung der Fachstellen (Natur-/Landschaftsschutz) und deren Hinweise bzgl. Der PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet West besondere Bedeutung zukommen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen und mit in den Abwägungsprozess eingebunden. Die genannten Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Von Seiten der landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fachstellen wurden keine wesentlichen Einwände gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>2. Absatz Die Pflege der Flächen wird unter anderem nach ihren Entwicklungszielen festgelegt und im Umweltbericht sowie im Durchführungsvertrag geregelt. Eine Aufwertung der Fläche durch extensive Begrünung (Magerrasen), der Pflanzung von autochthonen Nährgehölzen für die heimische Fauna, sowie die Schaffung von neuen Habitationsräumen (Lesesteinhaufen) und der Wegfall von regelmäßigen, maschinellen Bodenbewegungen, Düngeauftrag, Fungi- und/oder Pestiziden, ermöglicht eine Erholung des Bodens nach langer, agrartechnischer Nutzung.</p> <p>3. Absatz Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Fachstelle wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der UNB liegt vor und wird separat abgewogen. Ihr wurde die angemerkte, hohe Relevanz beigemessen.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Regionaler Planungsverband</u> Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 25.06.2021</p>	
<p>Das Vorhaben kann, insbesondere aufgrund seiner Nähe zu Bereichen mit hohem Energieverbrauch (Standort im Oberzentrum angrenzend an ein Gewerbegebiet), zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Grundsatz A 1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord sieht u.a. vor, dass Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden.</p> <p>Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt), einer dezentralen Energieversorgung sowie der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Damit kann zu einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region beigetragen werden. Eine vorausschauende und abgestimmte Planung soll Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfsberücksichtigende Umsetzung von</p>	<p>1. Absatz</p> <p>Der Beitrag zu den Erfordernissen BX 1 und BX 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen und in Amberg weiter fokussiert.</p> <p>2. Absatz</p> <p>Die gegenseitigen, negativen Beeinträchtigungen wurden im Verfahren vermieden oder durch Maßnahmen abgemildert. Hervorzuheben sind hier auch die positiven Auswirkungen durch die Produktion von Ökostrom</p> <p>3. Absatz</p> <p>Die dezentrale Energieversorgung, der Sicherung von Schutzgütern (Wasser/Boden/Luft/Fauna/Flora/Mensch) und dem Immissionsschutz werden bei den Abwägungsprozessen besondere Bedeutung gewidmet. Eine nachhaltige Raumentwicklung der Region ist hier das Ziel.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 25.06.2021

Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden.

Um dies zu gewährleisten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträger transparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten und deren Äußerungen im Planungs- und Abwägungsprozess entsprechend würdigen.

4. Absatz

Die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit erfolgte mit Beschluss des Antrags auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Den Bürgern wurde auf Wunsch die Planung erläutert und in die nicht veröffentlichten Gutachten Einsicht gewährt.
Die Abwägung erfolgte nicht bezogen auf die Belange sondern auf die einzelnen Stellungnahmen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.06.2021

1. Reduzierung der Sichtbarkeit der PV-Anlage von Speckmannshof aus:

a) Eine Heckenbepflanzung an der Nordseite allein bietet zu wenig Sichtschutz. Deshalb wird erneut vorgeschlagen, einen höheren Baumbestand v.a. in Richtung Neubausiedlung festzusetzen. Wichtig wären hier Nadelgehölze wie sie im Waldstück nebenan zu finden sind, die Begrünung also eine Art Fortsetzung des Waldes bedeuten würde. Damit wäre auch im Winter Sichtschutz vorhanden.

b) Auf folgenden Vorschlag wurde nicht eingegangen, deshalb erneut:

Es wäre außerdem zu überprüfen, ob eine Ausrichtung der Module in Ost-Westausrichtung in Frage käme. Dadurch könnten hohe Aufständierungen, wie sie bei Südausrichtung notwendig wären, vermieden werden.

2. Auf folgenden Vorschlag wurde nicht eingegangen, deshalb erneut:

Die PV-Freiflächenanlage ist als **Solarstrom-Biotop** zu gestalten nach dem Weinbergprinzip am Beispiel des Solarfelds Oberndorf:

<https://www.eeb-eg.de/solarfeld-oberndorf.html>

Dafür sollten die geplanten Ausgleichsflächen rund um die PV-Anlage genutzt b.z.w. erweitert werden. Eine Ost-West Ausrichtung der Module hätte in diesem Zusammenhang den Vorteil, dass die beabsichtigte Leistung der Anlage auf einer geringeren Fläche realisiert werden könnte, also folglich der Grünbereich vergrößert werden könnte. Damit würden sich zusätzliche Räume für eine ansprechende, naturnahe landschaftliche Gestaltung mit Aufenthaltsqualität ergeben.

Zu a

Der Bebauungsplan setzt bereits an der Nordseite eine Eingrünung mit einer 4-reihigen Hecke fest. Ein ausreichender Sichtschutz mit festgesetzter 4-reihiger Hecke kann seine Wirkung entfalten. Nachdem die Fläche auch als Ausgleichsfläche der PV-Anlage herangezogen werden soll, wird von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen aus fachlichen Gründen abgesehen. Die Planung mit standortheimischen Gehölzen (*Carpinus betulus*) ist hier als optimal anzusehen, um die beplante Fläche ökologisch aufzuwerten und ausreichenden Sichtschutz zu bieten.

Zu b

Auf die Ausrichtung der Module in ost-westlicher Richtung wird aufgrund der Wirtschaftlichkeit verzichtet durch den Vorhabenträger verzichtet. Die Prüfung ist nach Rücksprache erfolgt.

Zu 2

Durch die geplante PV-Anlage entstehen sowohl im Geltungsbereich dieser, als auch in den angrenzenden Ausgleichsflächen neue Angebote an Lebensräumen und Biotopen der im Einzugsgebiet vorhandene Fauna. Es ist zu beachten, dass die überplanten Flächen bisher als intensiv genutzte Ackerflächen anzusprechen sind. Der Bebauungsplan setzt die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland sowie die Anlage von standortgerechten Heckenpflanzungen mit fest. Diese Maßnahmen führen zu einer Strukturanreicherung und somit ökologischer Aufwertung der überplanten Fläche. Seitens der UNB gibt es keine weiteren Einwände. Eine Gestaltung nach dem Weinbergprinzip (integrativer Ansatz von Technologie in Landschaft und Schutzgütern) wird auch durch die geforderten Vorgaben der UNB erreicht.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.06.2021	Ohne Einwände
c) Wasserrecht (Amt 3.28) o. E. / <u>siehe Anmerkung</u> / siehe Anlage Auf die Stellungnahme von Amt 3.28 vom 04.03.2021 zum selben Betreff wird verwiesen.	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.06.2021</p> <p>Schutzgebiete, Artenschutz:</p> <p>Wie in der Abwägung vorgeschlagen sollen Lesesteinhaufen angelegt werden.</p> <p>Eine Mulchung darf keinesfalls erfolgen, die Mahd sollte nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres erfolgen. Das Mähgut ist nach Möglichkeit zu verwerten. Eine Beweidung ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls möglich.</p> <p>Ausführungshinweise bei einer Anlage, die nicht auf Stelzen steht.</p> <p>Etwas unbefriedigend ist der Süden der Anlage auf Flurnummer 1178 Gemarkung Karmensölden. Hier kann keine hohe Heckenpflanzung erfolgen, da ansonsten die Module beschattet werden. Trotzdem sollte ein extensiver Übergang zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ geschaffen werden. Eine Ackerfläche vor der Einzäunung ist vom Landschaftsbild nicht besonders schön.</p> <p>Nachdem das Landschaftsschutzgebiet geprägt ist von der Beweidung mit Schafen und Ziegen, wäre die Anlage einer extensiven Mähweide eine Möglichkeit für eine Ausgleichsfläche.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Gerade in Bezug auf die Klimaerwärmung ist es notwendig „Ökostrom“ zu produzieren. Hier sollten natürlich erstmal die versiegelten Flächen verwendet werden und es sollte versucht werden auch kleine Anlagen auf Hausdächern eine Möglichkeit zu bieten (Besprechung mit Stadtwerken um komplizierte Einspeiseverfahren zu vermeiden).</p> <p>Trotzdem wird man um Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht herumkommen. Hier sollten aber konfliktarme Korridore ausgewiesen werden und in diesen vorrangig die Photovoltaik Anlagen realisiert werden. So gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht Gebiete die dafür schwierig sind. Durch Heckenpflanzungen, Lesesteinhaufen können prinzipiell Photovoltaikanlagen den Artenreichtum gegenüber einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche erhöhen. Anders sieht es aus, wenn diese Gebiete für Wiesen- oder Feldbrüter interessant sind. Für diese Arten sind solche Anlagen nicht geeignet und sie halten Abstand. Diese Feldvögel werden beim Artenschutz nur sehr gering beachtet und die Population von Kiebitz, Heide- und Feldlerche brechen deutschlandweit und insbesondere in Bayern massiv ein.</p> <p>Sicherlich gibt es auch andere Belange, wie man bei der Diskussion der hiesigen Anlage gesehen hat, daher der Vorschlag eine Karte mit möglichst unproblematischen Flächen zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anzulegen und bei den konfliktträchtigeren Bereichen darauf zu verzichten. Diese Vorrangkarte für Photovoltaikanlagen könnte durch den Stadtrat beschlossen werden.</p>	<p>Schutzgebiete Artenschutz:</p> <p>Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Amberg und dem Vorhabenträger verpflichtet die Pflanzungen nicht zu mulchen und Lesesteinhaufen anzulegen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt bereits in der textlichen Festsetzung unter 8.3 die Pflege innerhalb der Freiflächenanlage fest, dass der Aufwuchs ein bis zweimal jährlich zu mähen ist und das Mähgut abzufahren ist, sowie etwa drei Viertel der Fläche zweischurig (erster Schnitt ab 1. Juli/zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht wird, das verbleibende Viertel einschurig ab 1. August.</p> <p>Tiefe der Flächeneingrünung:</p> <p>Wurde aufgrund eines möglichen Baumwurfes in der angegeben Breite gewählt. Im südlichen Randbereich ist eine Ausgleichsfläche von 5 m breite vorgesehen. In diesem Bereich ist eine zweireihige Hecke sowie Entwicklung von Altgras/Saumbereichen zwischen den Hecken und angrenzenden Flächen festgesetzt. Damit wird ein extensiver Übergang zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet geschaffen.</p> <p>Eine mögliche Beweidung im Geltungsbereich ist im Bebauungsplan bereits gesetzt.</p> <p>Zu Anmerkungen:</p> <p>Die Anmerkung zur Verwendung von PV-Anlagen auf Dächern wird zur Kenntnis genommen und ist im Konzept für nachhaltiges Bauen bereits als Ziel formuliert.</p> <p>Die Parallele Nutzung von Dachflächen ist durchaus wünschenswert,- für die Erreichung der Ziele der Energiewende ist die allerdings nicht ausreichend, zumal die Eigentümer nicht zur Installation gezwungen werden können. Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Wiesenbrütern aufgrund der Meidedistanz von Freileitungen, Wohnbebauung und des Waldbestand nicht zu erwarten.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Grünplanung und Landespflege

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.06.2021

Stellungnahme

DIE ERFORDERLICHEN NATURSCHUTZFACHLICHEN AUSGLEICHS-
FLÄCHEN SIND IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
NACH FLURNR., GRÖSSE UND ENTWICKLUNGSZIEL ZU
BENENNEN!
DIE FESTSETZUNGEN SIND AN DIE AUSFÜHRUNGEN DER
TISCHURLAGE ANZUPASSEN.

Zur Kenntnisnahme

Die zusätzlichen Parameter (Flurnummern, Größe, Entwicklungsziel) der Ausgleichsflächen wurden in die Festsetzungen aufgenommen und an die Ausführungen der Tischgrundlage angepasst.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.06.2021

Strom

Es ist eine Netzberechnung zur Ermittlung des Anschlusspunktes erforderlich.

Gas

-/-

Wasser

-/-

Wärmeversorgung

-/-

Zur Kenntnisnahme

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.